

Bundessozialgericht
Az.: 11/1 RA 36/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Sept. 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. F r i e t z e m e y e r	
und Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

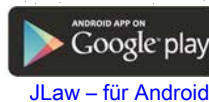
Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
16. Oktober 1962 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 3. Februar 1928, entrichtete nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) in der Zeit zwischen April 1947 und 30. April 1948 Beiträge zur Versicherungsanstalt des Landes Thüringen und nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik vom 1. Januar 1951 bis 31. Oktober 1954 Pflichtbeiträge an die Beklagte. Am 10. August 1960 beantragte sie Erstattung der Hälfte der im Bundesgebiet entrichteten Beiträge (§ 82 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Mit Bescheid vom 3. März 1961 wies die Beklagte diesen Antrag auf Grund von § 82 Abs. 4 AVG in der damals geltenden Fassung -aF- ab. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt a.M. wies die Klage wegen Versäumung der Klagefrist ab (Urteil vom 15. März 1962); das Hessische LSG hielt die Klage für zulässig, das Begehren der Klägerin jedoch für sachlich nicht begründet (Urteil vom 16. Oktober 1962); es führte aus, die Klägerin habe unstreitig weder innerhalb von zehn Jahren für sechzig Kalendermonate Beiträge entrichtet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AVG) noch nach dem 31. Oktober 1954 eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen (§ 82 Abs. 1 Satz 3 AVG); sie habe aber die Fristen des § 82 Abs. 4 AVG aF für den Erstattungsantrag nicht gewahrt. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 10. Januar 1963 zugestellt.

Am 8. Februar 1963 legte die Klägerin Revision ein, sie beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 16. Oktober

- 3 -



- 3 -

1962 und den Bescheid der Beklagten vom
3. März 1961 aufzuheben und die Beklagte
zu verurteilen, an die Klägerin die Hälfte der
ab 1. Januar 1951 geleisteten Beiträge zu er-
statten.

Hilfsweise beantragte sie,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung trug sie vor, das LSG habe zu Unrecht den
Eintritt der Klägerin in die Sozialversicherung in der
sowjetischen Besatzungszone als maßgebend für die Berech-
nung der Zehnjahresfrist nach § 82 Abs. 4 AVG aF angesehen;
es habe auch § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) unrichtig
angewandt.

Die Beklagte beantragte,

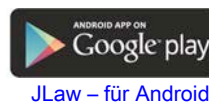
die Revision zurückzuweisen.

Sie trug vor, die zwischen den Beteiligten streitige Rechts-
frage sei zwar durch die auf den 1. Januar 1957 zurückwirken-
de Änderung des § 82 Abs. 4 AVG auf Grund des Rentenversiche-
rungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 gegenstands-
los geworden. Der angefochtene Bescheid sei jedoch aus anderen
Gründen nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe nämlich nach
der Originalquittungskarte Nr. 1 der Sozialversicherungsanstalt
Thüringen außer den im Jahre 1947 entrichteten Beiträgen und
den Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 30. April
1948 auch noch Beiträge für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Septem-
ber 1948 entrichtet, sonach zusammen mit den an die Beklagte
entrichteten Beiträgen innerhalb von zehn Jahren Pflichtbei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

träge für mindestens sechzig Monate; sie sei daher zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 10 AVG berechtigt, die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 AVG für die Beitragserstattung seien damit nicht erfüllt.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch begründet. Der vom LSG festgestellte Sachverhalt reicht für die Entscheidung darüber, ob der die Beitragserstattung ablehnende Bescheid der Beklagten vom 3. März 1961 aufrecht zu erhalten ist, nicht aus.

Das LSG hat seinem Urteil die Vorschrift des § 82 Abs. 4 AVG in der zur Zeit der Entscheidung des LSG maßgebenden Fassung zugrunde gelegt und das Begehren der Klägerin auf Beitragserstattung deshalb für unbegründet gehalten, weil die Klägerin die Fristvorschriften des § 82 Abs. 4 AVG aF nicht eingehalten habe. Auf diese Fristvorschriften, auf die auch die Beklagte sich bei Erlass des Bescheides vom 3. März 1961 gestützt hat, kommt es jedoch nicht mehr an; § 82 Abs. 4 AVG ist durch Art. 1 § 2 Nr. 33 Buchst. b RVändG mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an (Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. a RVändG) geändert worden und lautet nunmehr: "§ 29 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt nicht"; das bedeutet, daß Erstattungsanträge seit 1. Januar 1957 ohne zeitliche Befristung geltend gemacht werden können. § 82 Abs. 1 AVG ist -abgesehen von dem hier nicht interessierenden Satz 4- durch das RVändG nicht berührt worden. Das LSG hat festgestellt, daß die tatsächlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Satz 3 AVG bei der Klägerin vorliegen, hiervon gehen auch die Beteiligten aus. Streitig ist nur, ob die Klägerin die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes des § 82 Abs. 1 Satz 1 AVG erfüllt. Unerheblich ist, daß die Versicherungspflicht der Klägerin schon am 30. Oktober 1954 -also vor dem Inkrafttreten des § 82 Abs. 1 AVG (am 1. Januar 1957)- weggefallen ist; der Senat schließt sich insoweit der Auffassung an, die in dem Urteil des 4. Senats vom 1. Juli 1959 (BSG 10, 127 ff) zu der gleichlautenden Vorschrift des § 1303 Abs. 1 RVO vertreten worden ist. Es kommt deshalb allein darauf an, ob die Klägerin nach § 10 AVG -seit 1. Januar 1957- zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist. Hierzu hat das LSG festgestellt, die Klägerin habe "in der Zeit zwischen April 1947 und dem 30. April 1948" Beiträge zur Versicherungsanstalt des Landes Thüringen entrichtet und sie sei "vom 1. Januar 1951 bis 31. Oktober 1954 angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt" gewesen; es hat außerdem aber auch festgestellt, daß die Klägerin "weder für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet (noch nach dem 31. Oktober 1954 eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen) hat"; es hat also zwar nicht die Anzahl der von der Klägerin entrichteten Beiträge ausdrücklich festgestellt, es hat aber eindeutig festgestellt "(und nicht, wie die Beklagte meint, "unterstellt"), daß nicht für mindestens sechzig Kalendermonate Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind. Die Klägerin hat sich mit der Revision nicht gegen diese Feststellungen gewandt, wohl aber hat die Beklagte -erstmalig im Revisionsverfahren- unter Vorlage von Beweismitteln, nämlich der Quittungskarte Nr. 1 der Klägerin, geltend gemacht, die Klägerin habe nicht nur bis 30. April 1948, sondern bis 30. September 1948 Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt Thüringen entrichtet, insgesamt somit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

für mindestens 60 Monate. Nach der Eintragung in der Quittungskarte Nr. 1, welcher der vorgeschriebene Firmenstempel und die Unterschrift des Arbeitgebers nicht beigefügt sind, ist die Klägerin im Jahre 1948 vom 1. Januar bis 30. September bei der Firma G. und B. beschäftigt gewesen. Zwar hat die von der Beklagten erst im Revisionsverfahren vorgelegte Quittungskarte Nr. 1 -wie sich aus den Rentenakten ergibt- der Beklagten schon vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens vorgelegen; die Beklagte hätte sich deshalb schon in den Vorinstanzen auf die Eintragungen in der Quittungskarte berufen können, zumal nicht ersichtlich ist, auf welche Unterlagen sich das LSG bei seiner Feststellung, die Klägerin habe nicht für mindestens sechzig Monate Pflichtbeiträge entrichtet, gestützt hat. Die Feststellungen des LSG über die Dauer der Beitragsentrichtung haben sich jedoch im Berufungsverfahren für die Beklagte nicht nachteilig ausgewirkt, weil das LSG aus anderen Gründen -nämlich wegen Nichteinhaltung der Fristen des § 82 Abs. 4 AVG aF- den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 3. März 1961 für rechtmäßig gehalten hat; auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG über die Dauer der Pflichtbeitragszeiten kommt es aber nach der während des Revisionsverfahrens eingetretenen rückwirkenden Rechtsänderung nunmehr entscheidend an. Die Beklagte hat im Revisionsverfahren unter Angabe von Tatsachen und Beweismitteln geltend gemacht, die Feststellung des LSG über die Dauer der Beitragsentrichtung sei unrichtig. Unter diesen Umständen darf das Revisionsgericht diese Feststellung des LSG seiner Entscheidung nicht zugrunde legen (vgl. Urteil des BSG vom 24. Mai 1966 -1 RA 281/64-; Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1965, Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 2 zu § 276 BGB=

- 7 -



- 7 -

NJW 1965, 2268). Da das Revisionsgericht nicht befugt ist, insoweit eigene Feststellungen zu treffen, kann der Senat die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 3. März 1961 nicht abschließend beurteilen. Auf die Revision der Klägerin ist deshalb das Urteil des LSG mit den ihm zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)